

Bereitstellungstag: 10.04.2025

Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung sowie der Öffentlichen Auslegung der 1. Änderung der Satzung zur Festlegung der Anzahl notwendiger Stellplätze für Wohnungen (Stellplatzsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 07.04.2025 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 1. Änderung der Satzung zur Festlegung der Anzahl notwendiger Stellplätze für Wohnungen (Stellplatzsatzung) gemäß § 74 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO), § 6 LBO und § 4 Gemeindeordnung beschlossen.

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften wird im vereinfachten Verfahren nach § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem bisherigen Lageplan der Stellplatzsatzung mit den Plangebieten I bis VIII vom 21.06.1996 bzw. 07.04.2025, welcher Bestandteil der Satzungsänderung ist.

Hinzu kommen noch folgende weitere Gebiete:

Das Bebauungsplangebiet „Schießmauer-Hohrain“ (Nr. 1a) wird dem Gebiet Nr. 1 zugeordnet.

Das Bebauungsplangebiet „Lüsse II“ (Nr. 3a) wird dem Gebiet Nr. 3 zugeordnet.

Das Bebauungsplangebiet „Lüsse-Erweiterung Südwest“ (Nr. 3 b) wird dem Gebiet Nr. 3 zugeordnet

Der Bereich Mönzheimer Straße 4 und 6 (Nr. 7a) wird dem Gebiet Nr. 7 zugeordnet.

Ziel und Zweck der Stellplatzsatzung ist es, den durch Neubau und Nachverdichtung auslösenden ruhenden Verkehr so unterzubringen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht weiter gefährdet wird und städtebauliche Missstände vermieden werden, hier insbesondere durch Parken auf Gehwegen mit Gefährdung der Fußgänger und Minderung der Aufenthaltsqualität oder die Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Müllfahrzeugen etc.

Die Pflicht zur Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze bei künftigen Wohnbaumaßnahmen soll mit der Satzungsänderung von bisher 1,5 auf neu 2,0 Stellplätze pro Wohneinheit erhöht werden.

In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf der 1. Änderung der Satzung zur Festlegung der Anzahl notwendiger Stellplätze für Wohnungen (Stellplatzsatzung) gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Stellplatzsatzung wird mit Begründung

vom 22.04.2025 bis einschließlich 22.05.2025

bei der Gemeindeverwaltung Friolzheim, 71292 Friolzheim, Foyer Erdgeschoss, öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter der Internet-Adresse www.friolzheim.de/verwaltung/bauleitplanung/ eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können beim Bürgermeisteramt während den üblichen Dienststunden (montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie mittwochs von 15.00 bis 18.00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Weiterhin können Stellungnahmen digital per E-Mail unter info@friolzheim.de eingereicht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig. Soweit personenbezogene Daten angegeben werden, werden diese aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB ausschließlich zum Zweck des Verfahrens zur Aufhebung der Satzung erhoben und verarbeitet. Auf weitere Hinweise zum Datenschutz, Datenerhebung und Datenschutzbeauftragten wird auf die Homepage der Gemeinde Friolzheim unter dem Link www.friolzheim.de/verwaltung/datenschutz verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Stellplatzsatzung unberücksichtigt bleiben können.

Friolzheim, den 10.04.2025

gez. Michael Seiß
Bürgermeister